

Gemeinsame Allgemeine Verkaufsbedingungen der

Perlon Nextrusion Monofil GmbH
Perlon Monofil GmbH
Hahl Filaments GmbH
Pedex GmbH

nachfolgend jeweils als „Perlon“ bezeichnet.

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Lieferungen und Leistungen von Perlon erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- 1.2 Entgegenstehenden oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen, es sei denn, Perlon hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Perlon in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch Perlon.
- 1.4 Für den Einsatz der Filamente von Perlon in Medizinprodukten oder im direkten Kontakt mit Lebensmitteln sind unbedingt die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Dies gilt auch allgemein für den Einsatz aller Produkte von Perlon.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Perlon ist berechtigt, die Bestellung durch Versand einer Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware innerhalb von 14 Tagen anzunehmen. Eine eventuell durch Perlon versandte Zugangsbestätigung stellt jedoch noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar.
- 2.2 Sollte die Auftragsbestätigung von Perlon Schreib- oder Druckfehler enthalten oder sollten der Preisfestlegung technisch bedingte Übermittlungsfehler zugrunde liegen, ist Perlon zur Anfechtung berechtigt. Bereits erfolgte Zahlungen werden dem Käufer unverzüglich erstattet.
- 2.3 Angebote, auch solche, die im Namen von Perlon abgegeben werden, sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag ist erst dann rechtsverbindlich abgeschlossen, wenn dieser von Perlon schriftlich bestätigt bzw. durchgeführt wurde.

3. Preise - Berechnung - Zahlungsweise - Aufrechnung

- 3.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise von Perlon in Euro, frachtfrei des benannten Bestimmungsortes gemäß Incoterms® 2020, einschließlich Verpackung, zuzüglich jeweils der gesetzlich gültigen MwSt.
- 3.2 Für die Berechnung sind das Abgangsgewicht sowie der am Tag der Fakturierung gültige Preis maßgebend.
- 3.3 Zahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart, per Banküberweisung auf das in der Rechnung genannte Konto zu leisten. Perlon hat das Recht, seine Forderungen gegen den Käufer an Dritte abzutreten.
- 3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Perlon anerkannt sind.
- 3.5 Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers ist Perlon – unbeschadet der sonstigen Rechte von Perlon – befugt, für noch nicht durchgeführte Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen.
- 3.6 Wird beantragt, über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren zu eröffnen, ist Perlon neben den Rechten aus der vorstehenden Ziffer 3.5 befugt, sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.
- 3.7 Die Produktions- und Lieferpflicht von Perlon ruht, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind stets unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 4.2 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von Perlon setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.3 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist Perlon berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 1% des Nettorechnungsbetrages pro vollendeten Zeitraum von 7 Kalendertagen des Verzuges, höchstens jedoch 5 % des Nettorechnungsbetrages geltend zu machen. Der pauschalierte Schadensersatz wird auf sonstige annahmeverzugsbedingte Schadensersatzansprüche in voller Höhe angerechnet. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.
- 4.4 Sofern die Voraussetzungen der obigen Ziffer 3.5 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 4.5 Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Ausfälle von Vorlieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, soweit solche Ereignisse nicht vorhersehbar waren sowie Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird hierdurch die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als einen Monat verzögert, so ist jede der Parteien berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Abnahmestörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

5. Sachmängelgewährleistung - Haftung

- 5.1 Die Ware hat dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden.
- 5.2 Der Käufer hat unverzüglich nach Erhalt der Ware zu prüfen, ob die gelieferte Ware von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Erkennbare Mängel sind Perlon unverzüglich, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Entdeckung, anzuzeigen. Beanstandete Ware darf nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis von Perlon zurückgesandt werden.
- 5.3 Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Sofern die Nacherfüllung im Sinne des § 440 Satz 2 BGB fehlschlägt, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Dies gilt auch, wenn Perlon die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert.

Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Käufer nur ein Minderungsrecht zu.

- 5.4 Alle Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz gegen Perlon, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, Perlon oder deren Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gehandelt oder leicht fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut hat und vertrauen durfte.
 - 5.5 Im Falle grober Fahrlässigkeit bzw. leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist der Schadensersatz auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - 5.6 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Übernahme einer Garantie.
 - 5.7 Für alle Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung, die gegen den Verkäufer geltend gemacht werden – außer in den Fällen des Vorsatzes oder bei Personenschäden – gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem in § 199 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und Abs. 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.
- ### 6. Marken
- Marken dürfen nur mit besonderer schriftlicher Zustimmung des Markeninhabers im Zusammenhang mit den vom Käufer hergestellten Erzeugnissen benutzt werden.
- ### 7. Eigentumsvorbehalt
- 7.1 Perlon behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren zur Sicherung aller Ansprüche vor, die Perlon aus der Geschäftsverbindung gegen den Käufer zustehen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Perlon berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Die Zurücknahme der Ware durch Perlon bedeutet einen Rücktritt vom Vertrag. Perlon ist nach der Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
 - 7.2 Das Eigentum von Perlon erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Die Verarbeitung erfolgt für Perlon als Hersteller. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Perlon nicht gehörenden Sachen, erwirbt Perlon Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware von Perlon zu den Rechnungswerten der anderen Materialien.
 - 7.3 Alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltswaren tritt der Käufer einschließlich Wechsel und Schecks zur Sicherung der jeweiligen Ansprüche nach Ziffer 7.1 schon jetzt an Perlon ab. Perlon nimmt die Abtretung schon jetzt an. Bei Veräußerung von Waren, an denen Perlon Miteigentum hat, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der dem Miteigentumsanteil von Perlon entspricht.
 - 7.4 Solange der Käufer bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen Perlon gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen, darf er über die im Eigentum bzw. Miteigentum von Perlon stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an Perlon abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Perlon verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so kann Perlon verlangen, dass der Käufer Perlon die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
 - 7.5 Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und Forderungsabtretungen, auch im Wege des Forderungsverkaufs, darf der Käufer nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Perlon vornehmen.
 - 7.6 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10%, wird auf Verlangen des Käufers Perlon insoweit Sicherheiten eigener Wahl freigeben.
- ### 8. Ausführungsunterlagen
- Perlon wird Ausführungsunterlagen, die Perlon zur Herstellung des Liefergegenstandes vom Käufer überlassen werden, nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen.
- ### 9. Verpackungen - Garntäger
- 9.1 Leihweise überlassene Verpackungen inklusive Garntäger sind vom Käufer innerhalb eines Jahres ab Rechnungsdatum frachtfrei (sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung vorliegt) in ordnungsgemäßem Zustand an das Lieferwerk zurückzusenden. Geschieht dies nicht oder schließt der Zustand des Leihgutes eine Wiederverwendung aus, so kann Perlon den Käufer mit den Wiederbeschaffungskosten belasten.
 - 9.2 Sonstige Verpackungen und Packhilfsmittel dürfen nur nach Unkenntlichmachung des Firmenzeichens und -namens, der Warenzeichen von Perlon oder sonstigen Bezeichnungen im Geschäftsverkehr wiederverwendet werden.
- ### 10. Schlussbestimmungen
- 10.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf sowie die Incoterms® 2020, soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Soweit sie den vorgenannten bzw. nachstehenden Regelungen entgegenstehen, gelten die Incoterms® 2020 vorrangig.
 - 10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist der jeweilige Geschäftssitz von Perlon. Perlon ist auch berechtigt, den Käufer in seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Der Käufer hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.
 - 10.3 Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.
 - 10.4 Sollten eine oder mehrere dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder ergänzungsbedürftig sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was wirtschaftlich gewollt war. In gleicher Weise ist mit Regelungslücken zu verfahren.